

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger
Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

RdErl. d. MK v. **xx.xx.xxxx** – 25-81005 –

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17.05.2023 (abrufbar unter www.recht-auf-ganzttag.de und dort über den Pfad „Politik“ > „Finanzierung“ > „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“) – im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung (kurz: VV II) – und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Ganztagsangebots.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 nach § 23 Abs. 1 NSchG genehmigte Ganztagschulen sowie

2.1.2 Schulen, die einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule nach dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ i. d. jeweils geltenden Fassung zum Schuljahr 2023/2024 gestellt haben oder diesen zu einem der kommenden Schuljahre – d. h. zum Schuljahr 2024/2025, 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 – stellen werden. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Beschluss des zuständigen Gremiums sowie eine Erklärung des Schulträgers, dass die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sichergestellt wird und die anfallenden Kosten im Rahmen der Zuständigkeit getragen werden, im Zuge der Antragstellung auf Förderung nach dieser Richtlinie vorgelegt werden.

2.1.3 Ganztagsgrundschulen im Sinne dieser Richtlinie sind ganztägig betriebene Grundschulen sowie schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme mit Grundschulzweig bzw. Primarstufe und Förderschulen mit Ganztagsangeboten in der Primarstufe, soweit sie von Kindern im Grundschulalter (Jahrgang 1 bis 4) besucht werden und ab dem 01. August 2026 sowie ab Beendigung der (Investitions-)Maßnahmen den in Art. 1 Nr. 3a GaFöG i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII (n. F.) geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können. Alle Investitionen und Maßnahmen müssen einen entsprechenden Beitrag hinsichtlich des jahrgangsweisen aufsteigenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01. August 2026 leisten.

2.2 Förderfähig sind demnach Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die (energetische) Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 S. 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionen stehen.

2.3 Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 VV II).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen sowie schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen mit Grundschulzweig bzw. Primarstufe und Förderschulen mit Ganztagsangeboten in der Primarstufe nach dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ i. d. jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: Schulträger –.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten des GaFinHG, d. h. ab dem 12.10.2021, begonnen wurden und bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden. Maßnahmen sind auch selbstständige Abschnitte eines Vorhabens.

4.2 Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2, die ab dem 12.10.2021 begonnen wurden, dürfen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht durch die Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sein.

4.3 Maßnahmen und Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.4 Voraussetzung ist zudem, dass ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne des GaFöG über eine entsprechende gesetzliche Aufsicht – insbesondere Schulaufsicht – verfügen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 VV II bzw. § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und bis zu 15 % aus Landesmitteln. Die Teilnahme finanzschwacher Kommunen wird demnach ermöglicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden den finanzstarken und finanzschwachen Kommunen gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2.2 genannten Investitionen erforderlich sind und die Voraussetzung der VV II erfüllen.

5.3 Die Anlage zu dieser Richtlinie enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Höchstbetrag für den Zeitraum an dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschl. 31.10.2025 der Förderperiode (1. Förderzeitraum, vgl. Nr. 7.5 dieser Richtlinie).

Der jeweilige Höchstbetrag bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 4 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Schulträgers im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 4 in Niedersachsen.

5.4 Nicht beantragte Mittel nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie werden nach Ablauf des 31.10.2025 zu einem Gesamtbudget zusammengeführt und ab 01.02.2026 zur Beantragung für alle niedersächsischen Schulträger der Anlage zu dieser Richtlinie freigegeben (2. Förderzeitraum).

5.5 Folgeanträge für Mittel nach Nr. 5.4 dieser Richtlinie müssen spätestens bis zum 31.07.2026 mit allen notwendigen Unterlagen (s. § 3 Abs. 3 der VV II sowie Nr. 7.5 dieser Richtlinie) über das Antragsverfahren bei den Bewilligungsbehörden vorliegen. Die Bewilligungsbehörden stellen die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.bildungsportal-niedersachsen.de) bereit.

5.6 Der Zuwendungsbetrag wird auf volle 1.000 € abgerundet.

5.7 Die Zuwendung für eine Maßnahme darf den Wert von 10.000 € nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mithilfe der Zuwendungen erworbene Ausstattungen sind nach Anschaffung mindestens 4 Jahre, Grundstücke und Baumaßnahmen nach Fertigstellung für mindestens 15 Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.

6.2 Sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten) sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen, solange die angeschafften Gegenstände durch die Schule verwendet werden.

6.3 Nach § 6 Abs. I VV II sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Mittelverwendung einzuhalten.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf eine Genehmigung nach § 23 NSchG oder auf eine zusätzliche Personalausstattung. Eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung hat die Rückforderung der gewährten Zuwendungen (Bundes- und Landesmittel) zur Folge.

6.5 Auf die Förderung nach dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes und der Länder ist durch die Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils für den kommunalen Schulträger zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB).

7.3 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Investitionsvorhaben nach Nr. 2.2 ab dem Inkrafttreten des GaFinHG, d. h. nach dem 12.10.2021, begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.4 Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen über das Antragsverfahren der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

7.5 Anträge können mit den erforderlichen Angaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10.2025 mit allen notwendigen Unterlagen (s. Nr. 7.5.1 ff. dieser Richtlinie sowie § 3 Abs. 3 VV II) über das Antragsverfahren bei den Bewilligungsbehörden vorliegen (1. Förderzeitraum). Die Bewilligungsbehörden stellen die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.bildungsportal-niedersachsen.de) bereit. Alle Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

7.5.1 Eine Beschreibung der Maßnahme.

- 7.5.2 Eine Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Abs. 1 VV II, die
- a. geschaffen werden,
 - b. von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c. erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.
- 7.5.3 Eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme).
- 7.5.4 Eine Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen der §§ 1, 2, 3 und 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird.
- 7.5.5 Bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme.
- 7.5.6 Bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- 7.5.7 Im Fall von § 2 S. 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.
- 7.5.8 Eine Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden.
Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12.10.2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung bzw. Zuweisung gewährt wurde und den Förderzeitraum 12.10.2021 bis 31.12.2027 betreffen.
- 7.5.9 Eine Bestätigung, dass eine entsprechende Abstimmung zwischen dem Schulträger bzw. der Schulentwicklungsplanung und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt ist. Nr. 2.15 des RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ i. d. jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 25 Abs. 3 NSchG gelten entsprechend.
- 7.6 Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30.06.2028 abzurechnen.
- 7.7 Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann zum Ende eines Monats erfolgen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.
- 7.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises wird zugelassen (vgl. Ziffer 5 der Anlage zu VV-Gk i. V. m. Nr. 5.1 ANBest-Gk zu § 44 LHO). Die Anforderungen des § 7 VV II müssen hierbei vollständig erfüllt werden und deren Einhaltung nachvollziehbar sein. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 5 der Anlage zu VV-Gk i. V. m. Nr. 5.4 ANBest-Gk zu § 44 LHO spätestens bis zum 31.03.2028 der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und mit Ablauf des xx.xx.xxxx außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.